

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 47

Artikel: Das St. Galler Sendschreiben

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-92242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXII. Jahrgang.

Basel, 12. Juni.

II. Jahrgang. 1856.

Nro. 47.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1856 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schwyzer'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.
Verantwortliche Redaktion: Hans Wiesland, Major.

Das St. Galler Sendschreiben.

Dieses Schreiben, das die Regierung von St. Gallen an den Bundesrat adressirt hat, ist von bedeutender Wichtigkeit; wir theilen dasselbe in extenso mit, und werden darauf zurückkommen:

„Ex. Wir sehen uns gedrungen, mit einem An-sinnen an Sie zu gelangen, dessen Berücksichtigung allerdings bedeutende Folgen, theils für die Stellung des Bundes zu den Kantonen, theils für die finanziellen Verhältnisse sowohl des ersten als der letzten haben müste.

Es betrifft das Militärwesen und eine weitere Uebernahme desselben Seitens des Bundes.

Wir dürfen wohl anführen, daß bei der Militär-administration im biegsigen Kanton jede Ökonomie walte, welche unser auf Grundlage der bezüglichen Bundesvorschriften in Kraft bestehendes Militär-gesetz zuläßt; dennoch aber steigen die Militärausgaben des Kantons auf einen Betrag, welchen wir wirklich außer Verhältniß betrachten müssen, theils mit den Kräften des Kantons, theils mit der Stellung, welche ein schweizerischer Stand im Bunde noch einnimmt, theils vielleicht selbst mit den Noth-fordernissen zur Erreichung der Vertheidigungs-fähigkeit unseres Landes, deren hohe Bedeutung und Nothwendigkeit wir übrigens in keiner Weise erkennen.

Es ist sehr begreiflich, daß das schweizerische Militärwesen keineswegs ein wohlfeiles sein kann:

- 1) weil es, vom Standpunkte der allgemeinen Dienstpflicht ausgehend, keine Ausnahmen zuläßt, als jene der Dienstunfähigkeit und der Kollision wichtigerer Pflichten;
- 2) weil rücksichtlich der Ausrustung des Mannes, wie des übrigen Kriegsmaterials, Alles in einem Zustand der Vollständigkeit und Vor-züglichkeit verlangt wird, welcher nichts zu wünschen übrig lasse;
- 3) weil die Instruktion nicht nur jeden Pflich-tigen regelrecht dienstfähig machen, sondern auch während der ganzen Dauer der Dienst-zeit gleicherweise dienstfähig erhalten soll;

4) weil die meisten anzuschaffenden Materialbedürfnisse in unserem Lande, den waltenden besondern Verhältnissen gemäß, hoch zu stehen kommen, gleichwie auch der Zeit und Mühe des Mannes kein niedriger Anschlag gegeben werden kann.

Die militärische vollständige Instruktion und Aus-rüstung eines ganzen Volkes, verbunden mit der steten Bereithaltung derselben zu jederzeitigem Dienst-eintritt, muß sehr weit gehende Anstrengungen er-heischen.

Wir lehnen solche für den Kanton nicht ab; müssen aber dringend wünschen, daß die Last auf das Nöthige und wirklich Unerlässliche beschränkt und zwischen dem Ganzen, dem eidg. Gemeinwesen, und dem einzelnen untergeordneten Bundesgliede, billig vertheilt werde, auf daß auch zwischen dem, was der Kanton als solcher trägt und dem, was dem Bürger, dem einzelnen Dienstpflichtigen noch aufgebürdet bleiben muß, gleichfalls wieder eine billige Reparti-tion stattfinden könne.

Ohne diese gedoppelte Vertheilung, welche allein die Ziffern für jeden Theil leidentlich erscheinen läßt, wäre die Last — das darf wohl ungehemmt ausgesprochen werden — jedenfalls überwuchrig.

Wir enthalten uns, Ihnen die Ausgaben unseres Standes für das Militärwesen näher darzulegen. Die Staatsrechnung des Kantons enthält dieselben offen und unser Amtsbericht gibt dazu unumwunden noch den einläßlichen, genauen Kommentar. Eine Zusammenstellung von den Militärausgaben der sämmtlichen Kantone, verbunden mit einer Verglei-chung der Art und Weise, wie ein jeder den verschie-denen militärischen Ansprüchen begegnet und die Lasten repartirt, so interessant solche an sich erschei-nen möchte und so sehr sie dem Zwecke des Gegen-wärtigen entspräche, müssen wir unterlassen, weil sie unserer Stellung nicht zukommt. Übrigens könnte sie auch von uns kaum so gegeben werden, daß sie auf statistische Vollständigkeit und Genauigkeit An-spruch hätte.

Voraus sei uns nun gestattet, die Ueberzeugung auszusprechen, daß einige Vereinfachung und Be-

schränkung in den militärischen Anforderungen doch zulässig sein dürfte, ohne der Wehrfähigkeit unsers Landes wirklichen Abbruch zu thun.

Wir berühren hier bezüglich des Bekleidungswesens die Unnothwendigkeit des Uniformfrackes, der, neben der Tuchärmelweste, wenn nicht ganz aufgegeben, doch wenigstens durch ein einfacheres und beträchtlich weniger kostendes Kleid ersetzt werden könnte. Diese Ansicht ist allerdings keine neue, sondern wurde schon vor Jahren ausgesprochen. Man darf sich aber darauf beziehen, daß sie damals durch gewichtige Stimmen vertheidigt war, und nun durch weitere Erfahrung unterstützt ist. Wir glauben mit Sicherheit annehmen zu dürfen, daß eine anständige Ärmelweste mit noch einem leichtern Exerzirkittel auch die Militärs in ihrer großen Mehrzahl befriedigen würde.

Die an sich beträchtliche und jährlich wiederkehrende Ersparnis würde eine reine Verminderung des Konsumos bilden, also der Aufhebung einer ganz fruchtlosen falschen Ausgabe gleichkommen. Der Gewinn würde in den meisten Kantonen zunächst den öffentlichen Kassen zufießen; direkte oder indirekte müßten aber auch die Dienstpflchtigen zugleich Vortheil daraus ziehen, sei es durch eine Kostenverminderung auf den Gegenständen, deren Anschaffung ihnen überlassen ist, sei es durch eine mehrere oder mindere Entlastung von der Anschaffung derselben.

Eine weitere nicht unwesentliche Ersparnis bleibt auch mit der längst besprochenen, bisher aber immer noch zurückgewiesenen Vereinfachung der Distinktionszeichen des Offiziers und überhaupt in den Ausrüstungszuthaten erzielbar. Solche dürfte jetzt endlich vielleicht Anfang finden! Wenn mit Recht bei allen militärischen Anschaffungen auf Solidität und auch auf Genauigkeit und Gleichförmigkeit geachtet wird, so sorge man dagegen, daß die Vorschriften sich im Einklang mit einer wirklichen Milizeinrichtung auf das Unerlässliche beschränken! Wir nehmen daher keinen Anstand, eine Revision und etwaige Abänderung des Bekleidungsgesetzes, obwohl dasselbe erst vor wenigen Jahren erlassen worden, bei Zbhnen in Anregung zu bringen und Ihrer weiteren Würdigung zu empfehlen.

Im Instruktionswesen sind wir ferne davon, eine Reduktion der Zeit für den ersten Unterricht der Rekruten beantragen zu wollen; dagegen ist es hier, wo unserer Ansicht nach die Eidgenossenschaft in jeder Hinsicht sachgemäß anstatt der Kantone weiter einstehen würde.

Dadurch nur versichert sich der Bund der Vollständigkeit, Zweckmäßigkeit und Gleichförmigkeit des Unterrichtes, oder der Einhaltung und durchgreifend gleichmäßigen Anwendung der einschlägigen Gesetze. Er erhält ein weiteres Feld seiner Wirksamkeit und Einflüsse, ein bedeutendes Mittel zu Stärkung des Nationalgefühles in der nachwachsenden jungen Mannschaft.

(Schluß folgt.)

Bericht des eidg. Militärdepartementes über seine Geschäftsführung im Jahr 1855.

(Fortsetzung.)

Der Veterinärdienst hatte übrigens bei allen Schulen seinen regelmäßigen Fortgang, und die Leitung und Überwachung desselben durch die bei den Kavallerie-rekrutenschulen permanent angestellten Pferdärzte trug ihren wesentlichen Nutzen, sowohl in Beziehung auf den Gesundheitszustand der Pferde, als auf die Instruktion der Korpspferdeärzte und Pferdarztaspiranten, so wie auf den Stalldienst überhaupt. Die Ausdehnung der Maßregel auf die Rekrutenschulen der Artillerie dürfte zweckmäßig sein.

3. Revision reglementarischer Bestimmungen.

Von Jahr zu Jahr treten einige Nebelstände des Reglements über die Kriegsverwaltung, so wie des Veterinärreglements, die sich auf die Ein- und Abschätzungen der Pferde beziehen, mehr hervor, und es wird denselben durch Spezialverfügungen abgeholfen werden müssen. Besonders sind es die Bestimmungen über das, für gefallene Pferde zu vergütende Maximum, so wie über den Unterschied zwischen der Vergütung für Offizierspferde und Pferde der Mannschaft, welche nebst einigen sehr begnenden Formalitäten bei den Abschätzungen Anlaß zu Beschwerden geben. Es ist nämlich Thatsache, daß bei den jetzigen Pferdepreisen jene Maxima viel zu niedrig sind, so wie auch, daß Unteroffiziere und Soldaten manchmal viel wertvollere Pferde mitbringen, als Offiziere. In der künftigen Festsetzung der Schätzungsvertheile sollte daher ein Unterschied zwischen Reit- und Zugpferden gemacht werden. Dagegen möchten einige Bestimmungen nicht unzweckmäßig sein, welche den Bund der Entschädigungspflicht überheben, wenn Pferde gestellt werden, deren Körperbau abnorm ist, oder wenn die von den Kantonen gelieferten Reitzeuge und Geschirre man gelhaft sind, oder wenn die Schuld von Beschädigungen in der Unachtsamkeit, Gleichgültigkeit oder gar dem Muthwillen der Reiter liegt.

V. Trigonometrische Arbeiten.

Schweizerischer Atlas.

Die topographischen Arbeiten haben auch dieses Jahr ihren ordentlichen Fortgang gehabt. Für die Blätter VIII und XIII, letzteres so weit es den Kanton Luzern umfaßte, wurde die Triangulation zweiter und dritter Ordnung beendet; auf Blatt XII und XIV ist die Triangulation fortgesetzt und etwa zur Hälfte erledigt worden; die Terrainaufnahme in $\frac{1}{25,000}$ für die Blätter VIII, Sekt. 5, 6 und 10 (Luzern) und XII, Sekt. 2, 3, 7 und 8 (Bern) ist vorgeschritten und auf bernischem Gebiet sind ungefähr dreizehn Quadratstunden beendet. Terrainaufnahmen in $\frac{1}{50,000}$ fanden im Gesamtumfang von etwa 29 Quadratstunden für die Blätter XII und XIX statt, so daß für letzteres nur noch etwa drei und eine halbe Quadratstunde Detailaufnahmen im Blegnothal im Rückstand sind; gestochen wurde an den Blättern VIII, XII, XIX und XXIV, letztes Blatt beendet. Das beiliegende Übersichtsärtchen zeigt den Stand der Arbeiten auf den 31. Dez. 1855.

Wenn die Aufnahme in den Kantonen Bern und Lu-